



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich  
Bildung und Jugend  
GZ: (GB 2) 51 1

Datum: 1 5. JULI 2019

**Beschlusskontrolle zu V1245/16 (Sitzungsnummer: SR/033/2016)**  
Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss berichtet werden:

1. **„Der Planungsrahmen (Anlage zur Vorlage) wird die künftige Struktur der Jugendhilfeplanung in Dresden.“**

Der Beschlusspunkt wird fortlaufend erfüllt.

2. **„Die Aussagen der derzeitigen Planungsdokumente, insbesondere des Teilfachplanes „Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe (§§ 11 -14,16 und 52)“ für den Zeitraum 2013 bis 2016, des Teilfachplanes „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und angrenzende Aufgaben“ für den Zeitraum 2015 bis 2016 und des Dresdner Kinderschutzberichtes 2014, behalten ihre Gültigkeit bis sie durch neue, vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Planungsdokumente ersetzt werden. Abweichend davon wird als Referenzgröße für die Bestimmungen des Fachkräftebedarfs die im Bereich der §§ 11 bis 14,16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG erreichte Personalausstattung im Oktober 2016 festgesetzt.“**

Der Beschlusspunkt wurde teilweise erfüllt. Die Vorlage V2899/19 „Planungsberichte ‚Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige‘ und ‚Förderung der Erziehung in der Familie‘“ wurde im Jugendhilfeausschuss vertagt, sodass eine endgültige Ablösung des Teilfachplans „Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und angrenzende Aufgaben“ noch nicht erfolgte. Mit einer Beschlussfassung ist im IV. Quartal 2019 zu rechnen. Damit wären beide Teilfachpläne endgültig abgelöst. Teil IV (Spezifischer Teil) wird laufend durch Planungsberichte fortgeschrieben. Der Kinderschutzbericht 2016 bis 2020 wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 8. November 2018 (V2351/18) beschlossen.

Die Referenzgröße für die Bestimmung des Fachkräftebedarfs im Bereich der §§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII wurde entsprechend des Beschlusses angepasst und mit der Anlage 2 zum Beschluss V1772/17 „Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden: Allgemeiner Teil (Teil I); Übergreifende Themen (Teil II)“ durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

- 3. „Die den Planungsprozess begleitende Steuerungsgruppe aus jeweils drei Vertretern des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe führt ihre Tätigkeit über den Zeitraum 31. Dezember 2016 hinaus für eine Dauer von 2 Jahren fort.“**

Der Beschlusspunkt ist erfüllt. Siehe auch Beschlusskontrolle vom 4. März 2019: Der Abschlussbericht wurde im November 2018 vorgelegt.

- 4. „Die Umsetzung des Planungsrahmens soll bis 30. Juni 2018 erfolgen.“**

Der Beschlusspunkt wurde teilweise erfüllt. Mit Beschluss des Teils III „Beschreibung der Leistungsfelder und Leistungsarten“ (V2749/18 „Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden: Leistungsfelder und Leistungsarten (Teil III)“) im Jugendhilfeausschuss am 16. Mai 2019 wurde ein wesentlicher Schritt zur vollständigen Umsetzung des Planungsrahmens erreicht. Die Vorlagen V2896/19 „Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden - Spezifischer Teil (Teil IV), hier: Planungsberichte der Stadträume 1, 2, 3, 4/5, 7, 8/9, 10, 11/12, 13/14, und 15“ und V2899/19 „Planungsberichte ‚Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige‘ und ‚Förderung der Erziehung in der Familie‘“ wurden im Jugendhilfeausschuss am 20. Juni 2019 erneut vertagt. Mit einer Beschlussfassung ist nun erst im IV. Quartal 2019 zu rechnen. Erst mit Beschluss der letzteren Vorlage ist eine vollständige Umsetzung des Planungsrahmens erreicht und alle vorherigen Dokumente sind abgelöst.

- 5. „Der Stadtrat ist regelmäßig, mindestens aller zwei Jahre, über die Umsetzung des Planungsrahmens zu informieren.“**

Dieser Beschlusspunkt wird vollumfänglich umgesetzt. Die erste schriftliche Information erfolgte mit der Beschlusskontrolle vom 4. März 2019 (dort als Anlage).

- 6. „Planungskonferenzen sind fester Bestandteil des Planungsprozesses. Die Ergebnisse der Planungskonferenzen werden zeitnah von der Verwaltung des Jugendamtes fachlich bewertet und zur weiteren Einschätzung an den Jugendhilfeausschuss weitergegeben. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung obliegt dem Jugendamt die Aufgaben und die Verantwortung, eine Ableitung von fachlich erforderlichen Maßnahmen aus den bewerteten Ergebnissen vorzunehmen.**

Dieser Beschlusspunkt wird vollumfänglich erfüllt. Planungskonferenzen finden regelmäßig statt und werden entsprechend ausgewertet.

- In der Anlage zur Vorlage im Punkt I. Allgemeiner Teil werden die im zweiten Punkt genannten Wirkungsziele mit einer Fußnote und einer darin enthaltenen Definition „Wirkungsziele bezeichnen Vorstellungen über wünschenswerte Zustände für erweiterte Handlungskompetenzen von Adressaten. Wirkungsziele geben die Richtung des Unterfangens an und haben diesbezüglich eine Orientierungsfunktion. (Quelle: von Spiegel, Hiltrud, 2013: Methodisches Handeln In der Sozialen Arbeit, München und Basel, S. 257)“ versehen.

- In der Anlage zur Vorlage im Punkt I. Allgemeiner Teil wird ein sechster Punkt wie folgt ergänzt: **Durch Stadtratsbeschluss festzusetzende Kennzahlen für die Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe.**

Der Beschlusspunkt wurde erfüllt.

Siehe dazu auch Beschlusskontrolle vom 4. März 2019: „Die beiden Punkte wurden in den Teil des Planungsrahmens (Allgemeiner Teil) integriert und mit Beschluss V1772/17 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.“

Nächste Beschlusskontrolle: 31. Januar 2020

Mit freundlichen Grüßen

  
Hartmut Vorjohann  
Beigeordneter für Bildung und Jugend

Kenntnisnahme:

  
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister